

DIN 18325

ICS 91.010.20; 93.100

Ersatz für
DIN 18325:2015-08**VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für
Bauleistungen (ATV) –
Gleisbauarbeiten**

German construction contract procedures (VOB) –
Part C: General technical specifications in construction contracts (ATV) –
Track works

Cahier des charges allemand pour des travaux de bâtiment (VOB) –
Partie C: Clauses techniques générales pour l'exécution des travaux de bâtiment (ATV) –
Travaux de voie ferrée

Gesamtumfang 12 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)

Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18325:2015-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) das Dokument wurde redaktionell überarbeitet;
- b) die Verweisungen auf VOB/A wurden aktualisiert;
- c) die Normenverweisungen wurden aktualisiert — Stand 2016-04.

Frühere Ausgaben

DIN 18325: 1979-10, 1988-09, 1992-12, 2000-12, 2002-12, 2010-04, 2012-09, 2015-08

Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1960, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen*

DIN 1961, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen*

DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*

DIN 18300, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Erdarbeiten*

DIN 18315, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten — Oberbauschichten ohne Bindemittel*

DIN 18316, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten — Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln*

DIN 18317, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten — Oberbauschichten aus Asphalt*

DIN 18318, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Verkehrswegebauarbeiten — Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen*

Inhalt

	Seite
<i>0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung ..</i>	<i>3</i>
1 Geltungsbereich.....	6
2 Stoffe, Bauteile	7
3 Ausführung	7
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen.....	8
5 Abrechnung	10

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß §§ 7 ff., §§ 7 EU ff. beziehungsweise §§ 7 VS ff. VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage des Bahnkörpers zum benachbarten Gelände, z. B. Einschnitt, Anschnitt, Damm, bestehende Anlagen sowie Bebauung.

0.1.2 Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen und vom Auftragnehmer zu schaffende Einrichtungen für den Zu- und Abgang.

0.1.3 Benennung/Bezeichnung und Lage der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Gleisanlagen.

0.1.4 *Gleisabstände, Gleisbelegung und Höchstgeschwindigkeiten für Arbeitsgleise und Nachbargleise.*

0.1.5 *Befahren von Gleisanlagen im Bauzustand, Art des Verkehrs und Geschwindigkeit.*

0.1.6 *Art und Beschaffenheit der Unterlage, z. B. Untergrund, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Umfang der vom Auftraggeber gestellten Arbeitsstellenbeleuchtung.*

0.2.2 *Bestimmungen über die Zulassungen und das Bewegen von gleisfahrbaren Baumaschinen des Auftragnehmers auf Gleisanlagen.*

0.2.3 *Art der Arbeiten, die in gesperrten Gleisanlagen auszuführen sind, Einschränkung des Bahnbetriebes durch dauernde oder zeitweilige Sperrung oder Stilllegung von Gleisanlagen (mit Zeitangabe).*

0.2.4 *Art der Arbeiten, die in Zugpausen auszuführen sind, mit Angabe der Zugfolge.*

0.2.5 *Bei Gleisanlagen mit elektrischem Betrieb die Stromzuführung, z. B. Fahrleitung (Oberleitung, Stromschiene), die Fahrleitungsspannung, die Abschaltmöglichkeiten und Abschaltzeiten sowie die Lage von spannungsführenden Teilen.*

0.2.6 *Art und Umfang der Maßnahmen zur Sicherung der Arbeiten an oder neben befahrenen Gleisen vor den Gefahren aus dem Bahnbetrieb.*

0.2.7 *Art und Umfang der Maßnahmen zur Sicherung des Bahnbetriebes bei Arbeiten an oder neben befahrenen Gleisen.*

0.2.8 *Art und Umfang des Schutzes der Bettung, von Schaltmitteln, Drahtzugleitungen, Kabelkanälen, Kabelverteiltern, Bahnerdungsanlagen.*

0.2.9 *Art und Umfang der Sicherung von Arbeiten auf Brücken gegen herabfallende Teile.*

0.2.10 *Zeitspanne zwischen Anforderung und Übergabe für Stoffe, Bauteile und Transportmittel, die vom Auftraggeber gestellt werden, sowie die Abrufstelle.*

0.2.11 *Vorschriften und Richtlinien des Auftraggebers für die Ausführung der Leistung.*

0.2.12 *Behandeln und Verbleib der Bettungsrückstände und ausgebauten Stoffe und Bauteile.*

0.2.13 *Art und Umfang des Separierens ausgebauter Stoffe, z. B. wegen unterschiedlicher Schadstoffbelastung.*

0.2.14 *Beschaffenheit und Anforderung an die Höhengenaugigkeit des Schotterplanums und der Planumsschutzschicht.*

0.2.15 *Art und Dicke der Bettung.*

0.2.16 *Art und Form des Oberbaus.*